

# ***Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Thaining vom 19.12.2001***

geändert durch Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-WAS) vom 29.08.2003 vom 20.04.2005 vom 09.05.2005 vom 16.09.2005 vom 12.05.2006 vom 02.03.2007 vom 10.07.2008 vom 11.03.2010 vom 24.04.2018 vom 24.08.2021 vom 08.08.2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Thaining folgende

## ***Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:***

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
  2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
  3. § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahmen.

#### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird bei Grundstücken, auf denen

- a) die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser nach § 4 EWS möglich ist, nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude
- b) nur die Einleitung von Schmutzwasser nach § 4 EWS möglich ist, nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude und Schwimmbecken

berechnet.

In ungeplanten Gebieten wird bei bebauten Grundstücken von mindestens 2.000 qm Fläche die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.000 qm begrenzt.

In unbeplanten Gebieten wird bei unbebauten Grundstücken von mindestens 2.000 qm Fläche die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das 4-fache der nach Satz 4 zu ermittelnden Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.000 qm begrenzt. Zur Ermittlung der Grundstücksflächenbegrenzung i.S. des Satzes 3 sind 15 v.H. der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Anschluss an die Schmutzwasserableitung haben. Garagen gelten als selbstständiger Gebäudeteil; das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz. Bei Schwimmbecken, die an die Kanalisation angeschlossen sind und die sich außerhalb von Gebäuden befinden gilt als Geschossfläche die Wasseroberfläche der Becken.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| a) im Falle des § 5 Abs. 1 Buchst a |         |
| pro qm Grundstücksfläche            | 1,05 €  |
| pro qm Geschossfläche               | 23,65 € |
| b) im Falle des § 5 Abs. 1 Buchst b |         |
| pro qm Geschossfläche               | 23,65 € |

## **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Ist eine Beitragspflicht bereits entstanden, können Vorschüsse auf den Beitrag erhoben werden, sofern die endgültige Beitragsschuld nicht berechnet werden kann.

## **§ 7a Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

## **§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Sofern dieser Zeitpunkt vor Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht der Anspruch erst mit Inkrafttreten dieser Satzung. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner; §7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruches. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grund- und Einleitungsgebühren.

## **§ 9a Grundgebühr**

Die Grundgebühr beträgt je Hausanschluss **60,00 € pro Jahr**.

## **§ 10 Einleitungsgebühr**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,87 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit ein Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist.

Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die zugeführte Wassermenge nach der Personenzahl der im jeweiligen Betrieb gemeldeten Personen und einem Durchschnittsverbrauch von 36 m<sup>3</sup> je Person und Jahr berechnet.

In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

Der genannte anzuwendende Durchschnittsverbrauch von 36 m<sup>3</sup> ergibt sich aus dem Mittelwert der jeweils für die Jahre 2006 bis 2009 einzeln ermittelten Gesamtverbrauch aller nicht landwirtschaftlichen Haushalte je Person und Jahr.“

Maßgebend für die Anzahl der gemeldeten Personen ist der 30. Juni des jeweiligen Abrechnungsjahres.

Der Nachweis über die aus Milchkammern und Nebenerwerbsbetrieben der Abwasseranlage zugeführten Abwassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben, die Fremdenzimmer oder Ferienwohnungen vermieten, gilt pro Gast und Tag eine Wassermenge von 100 Litern der Entwässerungsanlage als zugeführt.

Sollte im Einzelfall die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermenge den in Satz 4 zu ermittelnden Wert unterschreiten, so ist dieser niedrigere Wert maßgebend.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

In begründeten Fällen kann die Gemeinde bei landwirtschaftlichen Betrieben Stallwasserzähler zulassen oder verlangen. Dies gilt auch für Milchkammern und Nebenerwerbsbetriebe.

- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
  - a) Wassermengen bis zu 12 cbm jährlich,
  - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

### **§ 11**

#### **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Einleitungsgebührenschild entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

### **§ 12**

#### **Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

### **§ 13**

#### **Abrechnung, Fälligkeit**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild ist zum 1.11. eines jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Vorauszahlung durch Schätzung des Gesamtjahresverbrauches fest

### **§ 14**

#### **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und  
Gebührensatzung vom 19. Mai 1995 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Thaining, den 19.12.2001  
Gemeinde Thaining

gez.  
Keller, 1. Bürgermeister

gez. Siegel

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 19.12.2001 in der Gemeindekanzlei und in den Amtsräumen der  
Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf  
wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde und an der Amtstafel der  
Verwaltungsgemeinschaft Reichling hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19.12.2001  
angebracht und am 7.1.2002 wieder entfernt.

Reichling, den 7.1.2002

gez.  
Dittrich, Amtsrat

gez. Siegel